

BRIESKORN, NORBERT, *Finsteres Mittelalter?* Über das Lebensgefühl einer Epoche. Mainz: Grünewald 1991. 301 S.

Der an der Münchener Hochschule für Philosophie lehrende Rechtshistoriker und Rechtsphilosoph legt mit diesem Band einen recht umfangreichen, in der Tendenz apologetischen Essay vor, der das zeitgenössische, breitere Publikum mit den als Mittelalter bezeichneten Jahrhunderten bekanntmachen will. Gedanklich umreißt der A. drei große Problemkreise. Zuerst stellt er sich der Frage, ob es sich um ein „finsteres oder vorbildliches Zeitalter“ handle (13–39). Schlaglichtartig wählt er einige neuzeitliche Auffassungen vom Mittelalter aus und läßt sie Revue passieren, um so seine eigene Stellungnahme zu diesen überkommenen Urteilen einzuführen. Die zweite Annäherung besteht in dem „Versuch der Rekonstruktion des Mittelalters“ (40–142). Verf. thematisiert letzteres als eine „Zeit der Jenseitsgerichtetheit“ (40–59) und als „Leben mit der Natur“ (59–86); er skizziert die „sozialen Ordnungen“ (86–119) und den „Einzelnen und seine Selbstfindung“ (119–142). Der letzte Gang ist der „Versuch einer Gesamtbeurteilung“ des Mittelalters (143–198): über sein Selbstverständnis (143–160) und seine Leistungen (160–169); Verf. diskutiert mögliche Mängel des Mittelalters (169–187) und sucht nach Anknüpfungspunkten (187–198). Beigegeben sind dem Band im Anhang weiterführende Anmerkungen zum Haupttext (199–267) (in Publikationen vergleichbarer Art sind sie gewöhnlich numeriert und haben oft die Form von Fußnoten). Dankbar wird der interessierte Leser anhand des Quellen- und Literaturverzeichnisses weiterführende Lektüre finden können (268–289), die Register (291–301) erleichtern die Benutzung schon dieses Bandes. – Das spezifische Interesse des Verf. an der Rechts- und Institutionengeschichte macht sich bemerkbar in der ganzen Anlage des Buches. Es ist insofern zwar zu verstehen, nichtsdestoweniger aber auch zu bedauern, daß eine geistesgeschichtliche, ja sogar philosophie- oder theologiegeschichtliche Perspektive zu kurz kommt. Der Verf. vermag mit seiner Skizze die Vielgestaltigkeit des Mittelalters aufscheinen zu lassen, gleichzeitig jedoch führen die großen chronologischen Sprünge immer wieder zu unscharfen Konturen. Alles in allem stellt der Band eine lesenswerte Hinführung für einen dem Mittelalter a priori nicht ablehnend gegenüberstehenden Leser dar.

R. BERNDT S. J.

KAEPPELI OP, THOMAS, PANELLA OP, EMILIO, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi, volumen IV T-Z, praemissis addendis et corrigendis ad volumina I-III*. Rom: Istituto storico Domenicano 1993. 718 S.

Jacques Quéfif OP († 1698) hatte seinerzeit um 800 Artikel und 2000 Notizen über Dominikanerschriftsteller gesammelt, sein Mitbruder Jacques Echard hatte sie ergänzt und unter dem Titel *Scriptores Ordinis Praedicatorum* in zwei in-folio-Bänden 1719 und 1721 veröffentlicht. Seit diesem monumentalen Werk ist die Forschung jedoch nicht stehen geblieben. Der 1984 verstorbene *Thomas Kaeppli* OP hatte sich deswegen an die Aufgabe gemacht, alle mittelalterlichen Autoren seines Ordens mit ihren Werken – einige wenige ganz große wie Thomas von Aquin und Albert ausgenommen, die sonstwie ausreichend erfaßt sind – in einem umfassenden Repertorium zusammenzustellen. 1970, 1975 und 1980 konnte er die Bde I, II und III seiner *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi* in alphabetischer Reihenfolge bis zum Buchstaben S einschließlich veröffentlichen. Der vorliegende Bd IV enthält nun außer der Fortsetzung für die Buchstaben T–Z (283–490) Ergänzungen zu den Bden I–III, also zu den Buchstaben A–S (11–282), einen Index scriptorum alphabeticus (491–550), einen Index scriptorum chronologicus (551–578) und einen Index incipitarius (579–718). Der außerordentliche Reichtum des Dominikanerordens an Schriftstellern der theologischen, philosophischen und aller sonstigen Disziplinen bis auf den heutigen Tag ist bekannt. Mit Bd IV sind also jetzt alle Dominikanerschriftsteller, die von 1221, dem Todesjahr des hl. Dominikus, bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Schriftwerke hinterlassen haben, seien sie gedruckt oder bloß handschriftlich überliefert, erfaßt. Die einzelnen Notizen sind dabei nach dem bewährten Schema der vorausgehenden Bde aufgebaut: Auf einen knappen Abriss der Biographie des Autors folgt die oft umfangreiche Liste der zu ihm gehörigen Bibliographie

– bei dem bekannten Vinzenz von Beauvais macht das eine ganze Seite aus! – und das Verzeichnis der Werke, jeweils mit detaillierten Angaben über die handschriftliche Überlieferung und die Drucke, soweit vorhanden. Für das *speculum naturale* des eben genannten Vinzenz werden allein 29 Bibliotheken aufgeführt mit teils mehreren Handschriften des genannten Werkes. Kein Zweifel, für alle im Bereich des Mittelalters tätigen Forscher eine sehr gute Nachricht, daß das bewährte Nachschlagewerk jetzt vollständig vorliegt!

H. J. SIEBEN S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*, 37. Lfg. (Sp. 1025–1280). Berlin: Schmidt 1994.

Das HRG enthält diesmal die mit Waffen, Wald, Wasser, Wehr und Wein zusammenhängenden Artikel. Ich möchte auf einige Stichwörter eingehen, die auch für die Kanonistik von Bedeutung sein können. Der *Voreid* ist ein Eid, mit dem der Kläger feierlich versichert, daß er seine Klage nicht mutwillig und grundlos erhebt. Die Frage, wann der V. überhaupt abzuleisten war, wird in den Rechtsquellen unterschiedlich geregelt. Nach einigen Rechten war er nur nötig, wenn der Gegner ihn ausdrücklich verlangte. Sprach dagegen die Beweislage eindeutig für den Kläger, war der V. entbehrlich. Gleiches galt, wenn der Kläger eigene Wunden, den Leichnam des Erschlagenen, Zeugen, Urkunden oder andere sichtbare Beweiszichen vorweisen konnte. Insgesamt ist jedoch weder die Bedeutung des V. noch sein Verhältnis zum Reinigungseid hinreichend geklärt; dies um so mehr, als die Begriffe „anteuramentum“ bzw. „praeiuramentum“ erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in nachweislich römischrechtlich beeinflussten Quellen auftauchen. – Nach einer allgemeinen gesellschaftlichen Sitte genießen Höhergestellte vor minder Hohen den *Vorrang*. Ältere vor Jüngeren, höherer Rang oder Dienstgrad vor dem niederen, der Uniformierte vor dem Zivilisten, die Dame vor dem Herrn, der Gast vor dem Gastgeber. Was heute (in den meisten Fällen) nur durch die Sitte geregelt wird, war in älteren Zeiten durch strenge Vorschriften festgelegt, eben die Regeln der Präzedenz. Die Festlegung des V. gestaltet sich einfach, wenn er innerhalb derselben Gesellschaftsklasse von der Spitze her geregelt werden kann. Vgl. z. B. den canon 106 des CIC/1917. Schwieriger ist die Festlegung des V. bei verschiedenen Gesellschaftsklassen. In Deutschland hat die Präzedenz innerhalb des diplomatischen Corps eine Regelung durch das Schlußprotokoll zum Reichskonkordat von 1933 gefunden: Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Corps. Dies gilt noch heute in der Bundesrepublik Deutschland. In neuerer Zeit sucht man die Probleme des V. auf internationalem Felde bisweilen dadurch zu umgehen, daß man die Rangfolge nach dem Alphabet bestimmt, daß man das Los entscheiden läßt, daß man alterniert, daß die Verhandlungen an einem runden oder ovalen Tisch stattfinden. – Keine Strafe ohne Schuld (*nulla poena sine culpa*): das ist eine Grundregel des modernen Strafrechts. Die Tat ist das eine, der Täter das andere. Die Verknüpfung erfolgt durch den dem Täter gemachten Vorwurf der Schuld. Dabei unterscheidet das Recht *Vorsatz* (*dolus*) und *Fahrlässigkeit* (*culpa*) als Schuldformen. V. wird in einer Kurzformel als „Wissen und Wollen der Tatumstände“ definiert. Was dies aber letztlich ist und meint, gehört bis heute zu den umstrittenen Problemen der Theorie. Kann man überhaupt die subjektive Seite der Tat, also das Wissen und Wollen auf seiten des Täters beweisen? Gilt nicht vielmehr der Grundsatz: „*De internis non iudicat praetor*“? Ist der sogenannte Überzeugungstäter nicht frei von jeder (*moralischen*) Schuld? – In vielen Staaten Europas, in denen der Herrscher durch Wahl bestimmt wurde, sind seit dem Mittelalter *Wahlkapitulation(en)* (*capitula iurata* bzw. *pacta conventa*) errichtet worden. Es handelt sich dabei um schriftliche, in Kapitel gegliederte Verträge, die anlässlich einer bevorstehenden Herrscherwahl vom Kreis der Wähler ausgearbeitet und beschworen worden sind. Die Aufstellung von W. knüpft an die Wahlzusagen und Wahlversprechungen der älteren Zeit an. In den W. geht es aber nicht mehr darum, Absprachen über den zu wählenden Kandidaten zu treffen oder durch Gewährung von Vorteilen die Stimmen von Wahlmännern zu gewinnen. Vielmehr enthalten die „*capitula*“ Zusagen des künftigen Herrschers über die Inhalte seiner bevorstehenden Herrschaft. Seit